

Entscheidung des Gerichts

Az.: 336 O 81/16

Teil
des
Rubricum

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Rubricum Klassen]

1. Das Versäumnisurteil wird aufgehoben, soweit es die Befragte zu 1) betrifft. Im übrigen wird ~~das~~ Versäumnisurteil aufrechterhalten.

A

2. Die Befragte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld i.H.v. 35.000 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basis-Zinssatz seit dem 04.05.16 zu zahlen.

3. Die Befragte zu 1) wird verurteilt,

Trennung
nicht
notwendig.

an die Klägerin monatlich

19

schauderersuche iHV 5000€ nebst
Zinsen iHV 5 Prozentpunkten über
dem Basiszinsrate seit dem 01.05.16
zu zahlen.

~~X. Die Kosten des Rechtsstreits haben
die Beklagte zu 1) zu tragen, mit
Ausnahme der außergerichtlichen
Kosten der Beklagte zu 2). Diese
kostet die Klägerin zu tragen.~~

Y. Die Kosten des Rechtsstreits haben
die Beklagte zu 1) zu 7/8 und
die Klägerin zu 1/8 zu tragen,
mit Ausnahme der außergerichtlichen
Kosten der Beklagte zu 2), diese
trägt die Klägerin.

Die Klägerin begehrt nach einem Unfall mit einem Pferd von der Beklagten zu 1) Schmerzensgeld und von den Beklagten zu 1) und 2) materiellen Schadensersatz für eine Narbenkorrektur.

Die Beklagte zu 1) ist Eigentümerin des Pferdes Cosmo, erworben im Jahr 2012, welches 2014 in einem Reitstall in Hamburg Mendorf stand.

nach
belehrt / Der Beklagte zu 2) ist Eigentümer eines anderen Pferdes, untergebracht im selben Reitstall.

Die Klägerin pflegt und reitet das Pferd Cosmo der Beklagten zu 1) regelmäßig zwei bis drei Mal die Woche.

Wegen ihres Studiums hielt sich die Beklagte zu 1) überwiegend nicht in Hamburg auf. Mit dem Besitzer des Stalls, in dem Cosmo untergebracht war, vereinbarte die Beklagte zu 1) einen Pferdestallvertrag und über ~~zahlt~~ monatlich 160€ Stallmiete und Verpflegung. Die Entscheidungen

Regelung zur
Haftung?

* in diesem Fall sagt
sie der Klägerin per
SMS Bescheid.

betrefflich des Abschlusses einer 3
Monatpachtversicherung für das
Pferd, dessen Unterbringung, die
Beauftragung des Tierarztes und
des Hufschmieds traf die Be-
klagte. Mit Ausnahme einer
Kostenbeitragsung der Klägerin von
monatlich 100€, die diese an
den Stallbesitzer auf Stallmiete
und Vorflegung zahlte, trug die
Beklagte zu 1) die Kosten für
das Pferd. Der Beklagte war es, je nach
zeit^{vorrangig} möglich, das Pferd zu reiten,*
Cosmo war ein in der Regel ruhiges
Pferd, das gelegentlich schreckhaft
reagiert.

~~Legte die Klägerin Cosmo ein Halfter~~

~~Am 03.03.2014 führte die Klägerin
Cosmo vor der Weide.~~

Am 03.03.2014 legte die Klägerin
Cosmo auf der Weide ein Halfter
um und führte ihn Richtung Reitplatz.
Auf der Hälfte des Weges begegnete
sie dem Beklagten zu 2), mit dem
sie sich unterhielt. Eine andere
Reiterin auf einem weiteren Pferd
ritt an ihnen vorbei. Der Beklagte zu
Stand vor der Klägerin und trat zur Seite.
In der Folge wurde die Klägerin

✓ von einem nutzschlagenden Pferd 4
am Kopf getroffen * Sie erlitt schwere
Gesichtsverletzungen auf der rechten
Seite, insbesondere Gesichtschädel-
frakturen und eine Verletzung ihres
rechten Auges, dessen Sehkraft nur
noch 40% beträgt. Die Klägerin
wurde sechs Mal operiert, nach
einer Operation blieb eine deutliche
Narbe unterhalb des rechten Auges
zurück. Diese hat die Klägerin
in einer privaten Klinik für 5000 €
beseitigen lassen. Aus ästhetischer
Sicht war die Narbe korrekturen-
bedürftig. Die Klasse zahlte auch
nach Widerspruch nicht.

✓ Die Klägerin behauptet, dass sie
vom Pferd die Beckenklappe zu 1)
am Kopf getroffen ^{wurde} ~~wurde~~ ^{sein} ~~sein~~ ^{Carina}
habe geschient und sich auf-
gehängt. Zuvor habe sie das
Pferd ~~an~~ an einem am Hals
befestigten Strick geführt.

Zeitform: / Die vorliegende Klage wurde der / ^{Item}
Punkt / Beckenklappe zu 1) am 04.05.16 ^{entf.}
zugestellt. In der mündlichen
Vernehmung am 27.07.16 ist die
Klägerin, dessen persönliches Erscheinungsbild
angezeichnet war, krankheitsbedingt

nicht erschienen. Am 11.08.16 5
ist dem Beklagten zu 2) und den
anderen Parteien ~~ein~~ eine Klageerweiterung
auf den Beklagten zu 2) zugestellt
worden. In der mündlichen Verhandlung
am 15.09.16 ist der Rechtsanwalt
der Klägerin nicht erschienen, da er
sich im Datum irrte. Der Beklagte
zu 2) ist ebenfalls nicht erschienen.
Die Beklagte zu 1) hat ein Ver-
säumnisurteil gegen die Klägerin
beantragt, das allen Parteien am
21.09.16 zugestellt worden ist.
Am 04.10.16 hat die Klägerin
Einspruch gegen das Versäumnis-
urteil erhoben.

Die Klägerin beantragt nun

1. das Versäumnisurteil auf-
zuheben,
2. die Beklagte zu 1) wird ver-
urteilt, an die Klägerin ein
Schmerzensgeld nebst Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit Klage-
erhebung zu zahlen. Die Höhe
des Schmerzensgeldes wird nach
Ermessen des Gerichts gesteuert
sollte aber 35.000 € nicht

unterschreiben.

6

3. Die Behauptung zu 1) wird
verurteilt an die Klägerin
materieller Schadensersatz in
Höhe von 5 Prozentpunkten
über den Basiszins
seit Klageerhebung zu zahlen.

4. Die Behauptung zu 2) wird ver-
urteilt als Gesamtschuldner
neben der Behauptung zu 1)
an die Klägerin materieller
Schadensersatz in Höhe von
5000 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über den
Basiszins seit Klageer-
hebung zu zahlen.

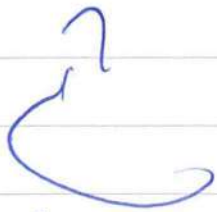
Die Behauptung zu 1) bezieht sich

den Anspruch der Klägerin
zu verwerfen, hilfsweise
ihn als unbegründet zu-
rückzuweisen.

Die Behauptung zu 1) behauptet, dass
Pferd der endlose Reiterin habe die
Klägerin getötet. Zudem habe
die Klägerin Cosmos am Markt ge-
führt, davon sei anzusehen, da
sie dies öfter gemacht habe

Der Beklagte zu 21 beauftragt

7



das Versäumnisurteil zu bestätigen.

Siehe Link
des anderen

Anteile

am 21.7.16

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht Beweis erhoben durch Zeigeraussage des Beklagten zu 21. Auf das Sitzungsprotokoll wird für das Ergebnis der Beweisaufnahme verwiesen.



Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil ist zulässig (§ 7.).

Die Klage ist zulässig und be-
gründet (§ 1.).

I.

Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil ist zulässig, insbesondere ist er statthaft und fristgerecht.

Der Einspruch ist nach § 338 ZPO statthaft. Hier ist gegen die Klage ein echtes Versäumnisurteil ergangen. Sie war säumig im Termin am 15.03.16 i.d. § 330 ZPO. Dem steht nicht entgegen, dass sie selbst anwesend war. Vor dem Landgericht besteht nach § 70 ZPO Anwaltszwang. Der Anwalt der Klägerin war nicht anwesend.

Der Einspruch ist auch fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Versäumnisurteils ~~erhoben~~ eingelegt worden. Das Versäumnisurteil wurde der Parteien am 21.03.16 zugestellt, der Einspruch erfolgt am 04.10.16

Die Frist lief am 05.10.16 ab, 3
vgl. § 222 I ZPO iVm §§ 186, 187 I
ZBRB.

Dem steht nicht entgegen, dass intr.
halb der Frist der Ehespruch nicht
begründet wurde, vgl. § 340 III ZPO.
Dies führt nicht zur Unzulässigkeit
des Ehespruchs, sondern ggf. zur Prä-
klusion des späteren Verfahrens
gem. § 296 I ZPO.

Der Prozess ist gem. § 342 ZPO in
die Lage zu versetzen, die bei
der Säumnis bestand.

Ein in gesetzmäßiger Weise ergangenes
Versäumnisurteil ist nicht Voraus-
setzung für die Wirkung des zu-
lässigen Ehespruchs sondern diese Frage
hier dahinstehen kann.

II.

10

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Das angerufene Gericht ist sachlich und örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit des AG
erhält sich gemäß § 1 ZPO,
§ 23 Nr. 1, 71 I S. 1 AVO auf dem
Streitwert, der hier 40000 € beträgt
und mithin über 5000 € liegt.

Die örtliche Zuständigkeit des AG
Hamburg ergibt sich aus § 32 ZPO.
Der streitgegenständliche Unfall
ereignete sich auf dem Gebiet
der Stadt Hamburg.

Die erfolgte Klagerweiterung auf
die Beklagte zu 2) ist als ge-
willkürte Parteierweiterung nach § 59
ZPO zulässig. Als Gesamtschuldner
stehen die Beklagte in ehelicher
Streitgenossenschaft. Eine Zustimmung
der Beklagte zu 1) bedurfte die
subjektive Parteierweiterung nicht.

Der Klageantrag ~~ist~~ gerichtet auf
Schmerzensgeld ist bestimmt genug

isd § 253 II Nr. 2 ZPO.

11

Aufgrund der Komplexität der Bemessung von Schmerzensgeld und das damit verbundene Wochterisiko ist es zulässig, die Höhe bei Angabe einer Untergrenze in den Ermessen des Richters zu stellen.

2.

ferner?

Die Klage ist begründet.

a)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld i.H.v. 35.000 €.

(aus § 33) S. 1 BGB.

aa)

Die Beklagte zu 1) ist Tierhalterin des Pferdes Cosmo i.S.d. § 33 S. 1 BGB. Die Beweislast trägt hier die Klägerin.

Tierhalter ist derjenige, der nach der Verkehrsanschauung entscheiden kann, ob Dritte der Tiergefahr ausgesetzt werden. Entscheidend ist die Gesamtabwägung aller Umstände, wobei es für eine Tierhalterschaft spricht, wenn die Person die Bestimmung

macht über den Tier inne hat 121
und die Kosten und den Verlust-
risiko trägt.

Hier hat Untrecht die Beklagte zu 1)
die Bestimmungsmacht über den
Pferd inne. Allein die Beklagte zu 1)
konnte über die Aufenthaltsort, etwaige
Behandlungen und der Zugriff Dritter
auf den Pferd entscheiden.

Des Weiteren trägt die Beklagte ein
größten der Kosten, die entstehen. Die
Wägrin zahlt monatlich Untrecht
100 € an der Pferdebesitzer, die Gesamt-
kosten für die Unterbringung belaufen
sich auf 1600 €. Dies sind aber nicht
alle anfallenden Kosten - für andere
Kosten, wie Tierarzt-, Hutschmied
oder sonstige Kosten kommt die
Beklagte zu 1) auf.

Daneben hat die Beklagte zu 1)
eines der Wägrin vorgehendes Recht,
Pferd zu reiten. Möchte die Beklagte
zu 1) das Pferd reiten, so informiert
sie die Wägrin und kann dann
vorrangig auf das Pferd zugreifen.

In der Gesamtabwägung ist es das

untergeordnet Nutzungsrecht der Klägerin der
Halterungseigenschaft der Beklagten
zu 1) nicht entgegen. 13

Die genannten Umstände sind zwischen
der Parteien unstreitig und bedürfte
daher keines Beweises.

b)

Eine Verletzung eines Menschen -
der Klägerin - ist unstreitig
eingetreten. Sie hat schwere
Gesichtsverletzungen erlitten.

Der § 833 S. 1 BGB ist auch bezgl.
eine Verletzung der Klägerin an-
wendbar. Sie ist nicht Mithalterin
des Pferdes. Die pfelmaäßige
Nutzung des Pferdes und die Zahlung
von 100€ begründen keine Mit-
halter-eigenschaft. Die jederzeitige
Zugriffsmöglichkeit und alleinige
Bestimmungs-macht ~~steht~~ der
Beklagten zu 1) steht einer solche
entgegen.

c)

Die Verletzungen der Klägerin
wurden auch durch ein Tier
verursacht.

Pferde sind Tiere iSd Norm.

18

Hier hat auch das Pferd der Beklagte
zu 1) die Verletzung verursacht.
Die Reitplast trägt die Klägerin.
Sie selbst erinnert sich nicht an
den Unfall selbst. Der Beklagte
zu 2) - ^{zuvor} als Zeuge ^{zulässigweise} vernommen -
hat glaubhaft dargelegt, dass das
Pferd Cosmos, und nicht das Pferd
der anderen Reiterin, die Klägerin trat.
Die Aussage des Zeugen ist in der
Würdigung dies ^{is} gem. § 286 ZPO
detailliert, widerspruchsfrei und glaub-
haft entgegenstehende Anhaltspunkte
bestehen nicht.

in der Rechtsgründung
Es hat sich vorliegend die spezifische
Tragefahr des Pferdes manifestiert.
Tragefahr ist das der Natur des
Tieres entsprechende unberechenbare
selbstständige Verhalten des Tiere.
Pferde ~~sind~~ als Fluchttiere ^{scheue} ihrer
Natur nach. Nach Aussage des
Zeugen hat Cosmos ^{plötzlich} gescheut und
ist gestiegen. Dies entspricht
seiner Natur als Pferd.

dd)

Die Einwirkung des Pferdes war auch rechtswidrig. Eine Duldungspflicht der Klägerin bestand nicht.

ee)

Die Haftung der Beklagten zu 1) aus § 833 S. 1 BGB ist nicht wegen Handhens der Klägerin auf eigene Gefahr ausgeschlossen.

Ein solches liegt dann vor, wenn die Haftung des Halters unangemessen erscheint, weil die Rechtsgutsverletzung einem im eigenen Handhens liegendem ungewöhnlichen Risiko zuzurechnen ist.

Hier hat die Klägerin sich bewußt und freiwillig der normalen Tragegefahr ausgesetzt. Ein über diese hinausgehendes ungewöhnliches Risiko hat sie nicht übernommen.

Die Frage, ob die Klägerin das Pferd nicht ordnungsgemäß am Strick führte, wäre in diesem Zusammenhang von der Beklagten zu 1) zu beweisen. Einen Beweis ist die Beklagte zu 1) auf das Bestreiten der Klägerin hin nicht erbracht. Der Zeuge erinnert sich

altersberüchtiglich nicht.

16

ff)

Ein Haftungsvorschluss haben die Parteien nicht vorgebracht.

Ein ausdrücklicher Haftungsvorschluss liegt nicht vor.

Ein konkludenter Haftungsvorschluss ist anzunehmen, wenn die Geschädigte im eigenen Interesse auf das Pferd zugegriffen und eingewirkt hat. Hier kann die Klägerin allein unter der von der Beklagten aufgestellte Verdammetzunge das Pferd reiten.

Zudem wurde ~~die~~ Unstreitig ein ausdrücklicher Haftungsvorschluss durch die Klägerin abgelehnt. Dies steht dem Willen konkludent einer solchen abzuschließen entgegen.

gg)

folgen

Ein Mitverschulden der Klägerin nach § 254 I, 834 BGB tritt hinter der Haftung der Beklagten zurück.

Hier hat die Klägerin sich als Titraufreherin iSd § 834 S. 1 BGB im Rahmen des Mitverschuldens

nach § 254 II BGB nach § 834 12
S. 2 BGB zu exkulpieren. Ihr Mit-
verschulden wird vermutet.

Für das ordnungsgemäße Führen
des Pferdes an Strick und nicht
am Halfter besteht hier daher
eine Beweislastumkehr.

Hier hat die Klägerin die Aufsicht
über Cosmo vertraglich im Rahmen
einer Reitbeteiligung übernommen,
vgl. §§ 311 I, 241 I BGB.

Dass die Klägerin das Pferd ordnungsgemäß geführt hat, hat sie hier
nicht beweisen können. Die Aussage
des Zeugen ist unzuverlässig.

Verbleibt hier tritt dieses Mitverschulden hinter
der Gefährdungshaftung der Beklagten
zu 1) zurück. Das Verschulden der
Klägerin - das ungewiss bleibt -
erdreht hier kein Untergeordnetes
Gewicht. Ein steigendes Pferd mit
schlagenden Hufen stellt eine so extreme
Gefahr dar, dass die zeitlich vor-
gehende Frage der ordnungsgemäßen
Führung zurücksteht.

hh)
Die Beklagte zu 1) hat sich nicht pers. § 833 S. 2
BGB exkulpiert.

ii) ~~II~~

10

Die Verletzungen der Klägerin stellen eine Schädigung dar. Für die nach § 253 II BGB ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt werden kann.

Die beantragte 35.000 € sind angemessen.

b)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 1) auch einen Anspruch auf Zahlung von 5.000 € Schadensersatz für die Verletzung der Art. 1 Abs. 1 GG.

Tatsächlich kann hier auf die Ausführungen unter a) verwiesen werden.

Die Kosten für die private Heilbehandlung stellen eine tatsächliche Schädigung i.S.d. § 249 II BGB dar. Die ^{private} Heilbehandlung einer gesetzlich versicherten Geschädigten sind grundsätzlich ersatzfähig, auch wenn die Krankenkasse diese nicht übernimmt, soweit diese nicht unverhältnismäßig sind.

Hier war die Behandlung untreu
aus ästhetische Gründe notwendig.
Die Koste stellte sich auch nicht als
unverhältnismäßig dar. 18

Die Klägerin ist auch ihrer Schachtmitt-
drungsspflicht aus § 254 II 2 BGB
nachgekommen. Sie hat sich um
Kostübernahme durch die Kasse
bemüht, und gegen die ablehnende
Entscheidung Widerspruch erhoben.

Ein gerichtliches Vorgehen gegen den
Widerspruchsbescheid war nicht offe-
nsichtlich erfolgsversprechend, ein
jährelanger Rechtsstreit mit Unge-
wissen Erfolgsaussichten ist der
Klägerin nicht im Rahmen des
§ 254 II 2 BGB zumutbar.

c)

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen
den Beklagten evtl. als Gesamtschuldner
auf Zahlung von 5000 €
aus § 823 I BGB.

997

Ein Rechtsgutsverletzung ist bei
der Klägerin mit der zivilrechtlichen Verletzung

eingetrete.

20

b3)

Diese ist auch durch eine Wendung des
C Beklagte zu Z1 eingetrete. Hier ist
der Beklagte zu Z1 unstraining zur
Seite getrete, sodass die Hufe
des Pferdes die Klägerin trafen.
Zu vor stand er vor der Klägerin.

Das zur Seite tretete war auch kausal
für die erlittene Verletzung ist
Äquivalenztheorie. Wäre der Be-
klagte zu Z1 nicht zur Seite getrete,
hätten die Hufe ihn und nicht die
Klägerin getroffen.

Die Rechtsputsvorteilung beruht auch
C adäquat auf dieser Wendung.
Grundsätzlich muss niemand schwere
eigene Verletzungen in Kauf nehmen.
Hier ist der Beklagte der Hufe
ausgewichen, um sich selbst zu
schützen. Er hat die Hufe nicht
„umgeleitet“ in Richtung der Klägerin,
sondern hat lediglich nicht als
merkliches Schutzschild fungieren
wollen. Eine Warnung der Klägerin
war nicht möglich. Im Sinne der
Fahrlässigkeit der Zurechnung ist

dem Beklagten zu 2)
die Rechtsgutverletzung
der Klägerin nicht zurechenbar.

21

Andere Anspruchsgrundlage kommt nicht in Be-
tracht.

~~III~~

III.

~~Die Nebenentscheidung~~

Ein Einspruch ab dem 04.05.16
- Zeitpunkt der Rechtsunabhängigkeit -
besteht gegen die Beklagte zu 1)
ihr 5 Prozentpunkte ~~1%~~ über dem
Basishörsatz gem. §§ 231, 251 I
BGB.

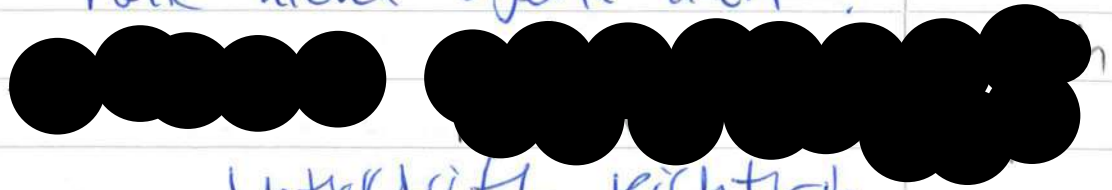
IV.

Die Entscheidung über die Kosten
folgt aus § 91 I ZPO. *

* Die Beklagte zu
1) unterliegt völlig,
die Klägerin unter-
liegt mit 5000 €
von 10.000 €
Streitwert, also
1/5.

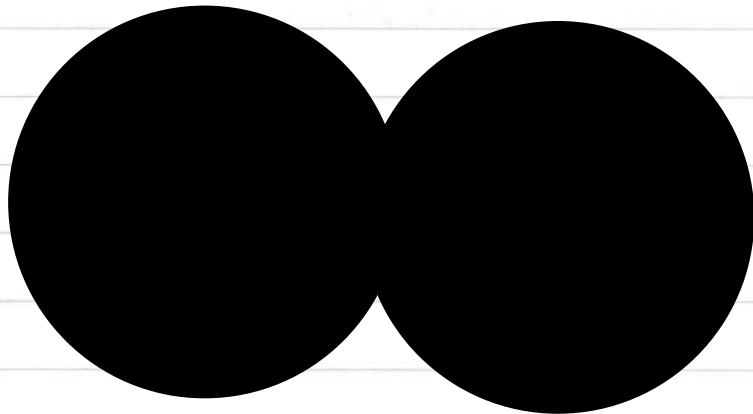
Die Kosten für die Versäumnis hat
die Klägerin nicht zu tragen. Das
Versäumnisurteil war nicht in gesetzmäßiger
Weise ergangen, vgl. § 334
ZPO. Der Anwalt der Klägerin war ver-
schuldet säumig, § 337 S. 1 Nr. 2 ZPO
greift nicht. Daneben war auch

der Beklagte zu 21 säumig. 22
Mangel notwendiger Streitgegen-
schaft wurde & nicht von der
Beklagte zu 11 vertreten. Ein vorläufiger
Urteil zugunsten der Beklagte zu 21
hätte nicht ergehen dürfen.



Unterschrift Richter/in

[Rechtsbehelfsbeklebung
entbehrlich, §§ 233 S. 2,
78 I 1 ZPO]



Die Formulierung des Tenors hätte etwas
andres und klarer hätte sein können.
Beklagt zu 2, der Fall könne (1. Lösung, 1. Teil).
Bei der Wahlentscheidung von der Danksagung
Kostformel zu Berücksichtigung.

Der Tatbestand ist weitgehend in
Ordnung (1. Anmerkungen).

Zuletzt gehen Sie von der Zulässig-
keit des Eingriffs und der Klage aus.

Die Entscheidungspfade über
weitgehend. Es dürfte eher von einem
Nichtverstoß gegen den Klägerschutz auszu-
gehen sein, Ihre Wertung ist aber auch
vertretbar.

Es liegt eine adäquate Verursachung
durch den Beklagten zu 2, vor, die
von § 10 Abs 1 nicht rechtswidrig (1.
Lösung, 1. Teil).

gut (M.P.)

Kern, 18.01.2023